Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 41. Solothurn, 13. Oktober 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Wem steht die Verwaltung des Kirchenguts zu und welches sind die Rechte der Staatsgewalt in dieser Beziehung?

II. Artikel.

— *S. Wir haben im vorhergehenden Aufsatze nachgewiesen, daß das Kirchengut laut seiner Natur und seiner Geschichte — Privat-Eigenthum der Kirche ist; heute haben wir die Frage zu erörtern, wem die Verwaltung desselben zusteht und welches die Rechte des Staats in dieser Beziehung seien? Zur Lösung dieser Frage verfolgen wir abermals den historisch-rechtlichen Weg.

Wem kömmt die Verwaltung der Kirchengüter zu?

In der Wiegenzeit des Christenthums wurden die Kirchengüter durch Niemand anders als Geistliche verwaltet. Christus selbst vertraute die Führung der ökonomischen Geschäfte weder einem Laien, noch einem der 70 Jünger, sondern einem Apostel an. Nach Christus Himmelfahrt verwalteten die Apostel einige Zeit selbst die von den Gläubigen geopferten Güter, später übertrugen sie dieses Geschäft sechs hiezu besonders bestimmten und dem Klerus beigegebenen Diakonen. Diese Sitte ging von den Aposteln auf ihre Nachfolger über, bald besorgten die Bischöfe selbst, bald Diakonen die Verwaltung der Kirchengüter, die Hauptsorge blieb jedoch immer in den Händen der Bischöfe.*)

Zur Erörterung des Gesagten führen wir Folgendes an: „Schon die apostolischen Kanones sagen: Die Besorgung aller kirchlichen Dinge soll der Bischof haben, er soll dieselben an Gottes Stelle verwalten."**)

Im J. 494 schrieb Gelasius an die Bischöfe von Sizilien: „Es ist ein altes Gesetz, daß die Bischöfe die Gewalt haben, das kirchliche Vermögen zu verwalten."

Die Synode von Toledo mißilligt im Jahr 589 die Ansicht Jener, welche die von ihnen gebauten Kirchen so weihen lassen wollen, als wenn das von ihnen der Kirche geschenkte Stiftungsgut nicht zur Ordination des Bischofs gehörte."*)

Die im V. Jahrhundert im Konzilium von Chalcedon versammelten Kirchenväter verordneten, „daß jede bischöfliche Kirche einen besondern aus der Zahl der Geistlichen genommenen Verwalter haben soll."**) Im Occident vertraten die Diakonen oder Archidiakonen die Stelle des Verwalters, später besorgten die Bischöfe vereint mit dem Klerus die Kirchengüter.

Im VI. und VII. Jahrhundert wurden sogenannte Vice-domini zur Verwaltung der bischöflichen Güter angestellt, welche jedoch dem geistlichen Stande angehören mußten. „Man muß Sorge tragen — schrieb Gregor der Große dem Bischof von Kalarita — daß die Kirchengüter nicht weltlichen Männern, und solchen, die nicht unter Euerer Regel leben, übergeben werden, sondern nach Euerem Urtheil erprobten Geistlichen."

Ebenso wiederholte das 2. Konzilium von Sevilla im Jahr 619 den Beschluß des Chalcedonischen Konziliums, „indem es unwürdig eines Bischofs sei, daß er einen weltlichen Stellvertreter habe, und daß die Laien über Kirchensachen urtheilen."***)

Die Oekonomen und Diakonen waren immer nur dem Bischof, der Bischof dem Provinzialkonzilium über die Verwaltung der Kirchengüter verantwortlich und wurden nur von denselben gerichtet. Zwar wagte es einst Kaiser Valens, von den Bischöfen Rechenschaft über die Kirchengüter zu verlangen; allein der heilige Cyrill nannte ein solches Unterfangen schlecht und sagte: „Große Trauer hat die Bischöfe, welche auf dem ganzen Erdkreis ausgebreitet sind, ergriffen, weil von ihnen Rechenschaft über die ihnen zukommenden Güter verlangt wird. Ein Jeder von uns wird über seine Uebelthaten dem ewigen Richter Rechenschaft geben müssen."†) In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen wurde auch Ibas wegen Verschleppung von Kirchen-

*) Vergl. das Leben des heiligen Laurenz.

**) Can. 37., item Can. 40.

*) Synodus Toletana III. can. 19.

**) Conc. Chalced. can. 26.

***) Concil. Hispalense II. ann. 619.

†) Epist. canon.

gütern nicht vor dem Kaiser, sondern vor dem Chalcedonischen Konzilium angeklagt. Und als die Verwalter der Konstantinopolitanischen Kirche vor das kaiserliche Gericht zur, bis jetzt ungewohnten, Rechenschaft gerufen wurden, richtete Leo der Große an Marcian das Gesuch: Er möchte eine solche Schmach von der Kirche abwenden und nach althergebrachter Sitte die Untersuchung dem geistlichen Gerichte anheimstellen.

Wenn daher auch Justinian später diese Verfahrungsweise selbst seinen Novellen einverleibte, so setzte er dadurch nichts Neues fest, sondern er bestätigte nur die Kirchengesetze und gab denselben die Kraft eines kaiserlichen Gesetzes.

Auch nach dem allgemeinen, philosophischen Rechtsgesetz gehört die Verwaltung der Güter Jenen, welchen das Eigenthums- oder wenigstens das Nutzungs- und Gebrauchsrecht derselben zusteht. Nun aber gehört das Eigenthumsrecht über die Kirchengüter der Kirche und das Nutz- und Gebrauchsrecht den Vorstehern der Kirche, deßwegen steht auch das Verwaltungsrecht über die Kirchengüter der Kirche und dessen Ausübung den Vorstehern der Kirche zu.

Das Verwaltungsrecht der Kirche ist endlich mit dem Grundsatze der kirchlichen Selbstständigkeit innigst verbunden und durch die Geschichte von 18 Jahrhunderten (selbst zur Zeit der Reformation) anerkannt und bestätigt.

Wir ziehen daher aus allen diesen Beweisen den über jeden Zweifel erhabenen Schluß: daß das Recht der Verwaltung der Kirchengüter Niemand anders als der Kirche selbst zukömmt.

Was die besondere Verwaltung der Kirchengüter betrifft, so steht dieselbe nächst den Bischöfen, nach dem Kirchenrecht den Klostervorständen für das Klostervermögen und den Pfarrern für das Pfarrvermögen jedoch nur in beschränktem Maße zu.*)

Da ferner nach der Wesenheit des Primats dem Pabste die Sorge und Pflege für die Kirchen der ganzen Welt zusteht und derselbe über Alles, was immer den Stand der Kirchen verschlimmern kann, zu wachen verpflichtet ist, und da die Vorsteher der Kirche auch in Disziplinarsachen dem Pabste unterworfen sind: so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Pabste nicht auch die oberste Sorge für die Kirchengüter und ihre Verwaltung zustehe. Nicht selten hängt nämlich das Wohl oder Wehe der Kirchen und des kirchlichen Standes auch von der Verwaltung der Kirchengüter ab: deßwegen ist der Pabst verpflichtet zu sorgen, daß

1) die Kirchengüter unangetastet erhalten,

2) daß dieselben gerecht und klug verwaltet, und

3) daß sie zu den bestimmten religiösen Zwecken verwendet werden.

Der Pabst ist daher verpflichtet, die zur Erreichung dieser Zwecke nothwendigen und tauglichen Gesetze zu erlassen. Deßwegen verordnete schon Pabst Simplicius im J. 475 eine gerechte Vertheilung der Kirchengüter und drang auf Handhabung der bereits früher geschehenen Ausscheidung. Deßwegen erließ Pabst Gelasius eine Verordnung im gleichen Sinne. Deßwegen sorgten auch in neuerer Zeit die Päbste durch die mit den Staatsvorstehern geschlossenen Konkordate für die Güter der Partikularkirchen. Durch alle Jahrhunderte hindurch fortlaufende Beweise zeigt auch Gufl, daß alle Kirchen zu allen Zeiten diese Obsorge des Pabstes anerkannten.*)

Wir gehen nun zur andern, für unsere Zeit nicht minder wichtigen Frage über: Welches sind die Rechte des Staats bezüglich der Kirchengüter?

Dem Staate stehen auch über die Kirchengüter jene Rechte zu, welche ihm im Allgemeinen bezüglich der Kirche zukommen, nämlich das Recht zu wachen und das Recht zu schützen. (Jus cavendi und Jus advocatiæ.) Um diese Rechte näher zu entwickeln und zu bestimmen, treten wir hier in die Erörterung einiger Begriffe und Grundsätze ein, wie sie die Bedürfnisse unserer Zeit erfordern.

Unter „Schutzherrn einer Kirche" versteht man im Allgemeinen einen Mann, welcher von der Kirche wegen einer gerechten Sache zum Schutz und zur Hülfe angerufen wird: das Schutzrecht über eine Kirche ist daher an und für sich ein Amt oder eine auf gerechtem Titel und Grund beruhende Verpflichtung, die Kirche, wenn sie selbst nicht stark genug ist, gegen mächtigere Gegner zu schützen und zu schirmen. Dieser Schutz kann aber auf verschiedene Weise verlangt und geleistet werden, 1) vor Gericht zur Anhebung, Führung und Erhärtung streitiger Angelegenheiten, 2) zur guten Führung der Oekonomie im Innern und Aeußern, 3) zur Vertheidigung der Kirche, ihrer Güter und Rechte gegen ungerechte Angriffe und Verletzungen selbst mit Hülfe der Waffengewalt. Die beiden ersten Schutzrechte werden Friedliche (togata), das letztere Kriegsschutzrecht (sagata oder armata) genannt. Deßwegen theilt auch P. Gallade die Schutzherren in Gerichtsvögte, Kastenvögte und Schirmvögte, je nachdem sie die Vertretung der Kirche vor Gericht (forenses) oder die Führung der Oekonomie (œconomici) oder die Vertheidigung gegen Waffengewalt (protectores) zu Pflicht und Recht haben.**)

*) Dieses wurde nicht nur durch Partikularsynoden und durch die Dekretalien verordnet, sondern selbst in den Kapitularien der Franken wiederholt festgesetzt.

*) Sartori verwundert sich daher mit Recht, daß die deutschen Erzbischöfe in der Konstanzer Versammlung Anno 1769 und später im Emser Kongreß Anno 1786 sich das Recht zuschrieben, ohne irgend welche Erwähnung des Pabsts, milde Stiftungen zu verändern.

**) P. P. Gallade de advocatis ecclesiasticis.

Ueber die verschiedenen Begriffe, unter welche ferner das Schutzrecht zerfällt, theilen wir in Kürze folgende Erläuterungen mit: Das Schirmrecht ist entweder allgemein, wie es früher von den Kaisern des Orients (Konstantin, Jovian, Valentinian I., Grazian, Theodos, Honor, Valentinian III., Marzian, Justinian I. und II.) ausgeübt wurde und von diesen auf die Fürsten des Occidents (Pipin, Karl, Karlmann und ihre Nachfolger) überging. — Dasselbe bezweckt den Schutz des Pabstes und der gesammten Kirche und war vorzüglich gegen die Einfälle der barbarischen Völker bestimmt. Oder 2) territorial (majestaticum), welches jedem Fürsten über die innerhalb seinem Gebiet liegenden Kirchen zusteht und entweder die Kirchen im Allgemeinen oder einige im Besondern, jene aus allgemeiner Staatspflicht, diese (wie z. B. Klöster) aus besondern Verträgen umfaßt.

Folgendes sind nun die Hauptmomente des Schutzrechts:

I) Recht und Pflicht des Schutzherrn sind durch den Schutz und die Vertheidigung der Kirche selbst begrenzt. Der allgemeine Schutzherr hat daher der gesammten Kirche in Beziehung auf Haupt und Glieder, Rechte und Besitzungen, Dogmen, Disziplinarvorschriften und die gesammten Kirchengesetze, nach der Anweisung der Kirchenväter, Schutz zu verleihen und sie gegen Angriffe zu schirmen. Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht steht dem Territorialherrn in Bezug auf die innerhalb seinem Gebiete liegenden Kirchen zu.

II) Das Schutzrecht gibt dem Schutzherrn kein Herrschaftsrecht über seinen Klienten oder dessen Güter und Rechtsame. „Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit," sagt schon ein alter Rechtssatz.

III) Die Schutzherren, welcher immer ihr Ursprung ist, sind verpflichtet, ihren Schutz der Kirche auf eine getreue, ersprießliche Weise zu gewähren, sich mit der anbedungenen Entschädigung zu begnügen und nichts Weiteres zu erpressen, ja noch vielweniger die Kirchen selbst zu verletzen, ihre Güter zu berauben und ihre Rechte zu usurpiren oder sich ohne vertragsgemäße Bestimmung in die Verwaltung der Kirchen einzudrängen.

IV) Das Schirmrecht ist zum Nutzen und Vortheil der Kirche eingesetzt und derselben zuweilen sehr nothwendig, aber es kann auch mißbraucht und zum Schaden der Kirche ausgeübt werden. Dieß ist der Fall, wenn z. B. die Schirmherrn ihre Pflichten vernachlässigen und nur Rechtsansprüche oder Gewalt gegen die Kirche geltend machen, wenn sie unter dem Vorwand des Lohns die Kirchengüter an sich reißen, die Kirche durch immerwährende Forderungen erschöpfen, die Sitten der Kirchenleute verderben, oder wenn sie ihr Amt widerrechtlich Andern verkaufen und übertragen. Da im Laufe der Zeit die Schirmherren gar oft die Grenzen ihrer Rechte überschritten und ihre Begierlichkeit die Ehrbarkeit und Gerechtigkeit besiegte, suchten beinahe alle Kirchen sich von den Schirmherren zu befreien, und selbst die Kaiser und Könige hielten es für eine besondere Gunst, wenn sie eine Kirche von einer solchen Last entbanden. — So ist es denn gekommen, daß heutzutage die Kirchen außer dem Landesherrn, als ihrem natürlichen Beschützer, keine besondern Schirmherren mehr haben, einige erbliche ausgenommen, welche nur noch das Schutzamt und Entschädigungsrecht nach Vertrag oder Gewohnheit, aber kein Oberherrenrecht mehr haben.*)

Soviel über das Schutzrecht des Staats bezüglich der Kirchengüter; das nächste Mal werden wir zum Schlusse uns einige Bemerkungen über das sog. Amortisationsrecht des Staats (Güter in todter Hand) erlauben.

Auch eine Antwort aus der Urschweiz.*)

—* A. Die „Allgemeine Augsburger-Zeitung" hat in den letzten Tagen den Zuständen der Urschweiz einen längern Artikel gewidmet und die radikale Tagespresse ermüdet nicht, denselben allum und um mit verschiedenen Brühen wieder aufzuwärmen. — Unglücklicherweise ist aber der Gehalt besagten Artikels nicht aus dem Geiste unseres Volkes genommen, wie es sich der geniale Verfasser geträumt haben mag, und es wird für den ächten Urschweizer strenge Pflicht, demselben die nackte Wahrheit zur gefälligen Kenntnißnahme vorzulegen.. Was er da über die Vorzüge der Neuzeit an schlechten Witzen vorgebracht, wollen wir ihm — sammt mehrern dergleichen Punkten zu gut halten; aber das soll er wissen, daß er sich an unser Heiligstes gewagt mit frecher Hand, und da wollen wir ihm sagen, was er noch nicht weiß, das heißt, wie das Volk in unsern Gebirgen in dieser Beziehung und namentlich in Rücksicht auf die Klöster gesinnt ist. Mag es hie und da einen Halbwachen haben, dem das Zwitterlicht der neuen Aufklärung schwindlig macht, so schadet es ihm auch nicht, wenn er wieder einmal zurückschaut in die Tage der glorreichen Vergangenheit, in die Tage der Wahrheit und des

*) Ueber das kirchliche Schutzrecht schreiben ausführlich: P. Gallade (historisch-kirchenrechtliche Abhandlung, Heidelberg), Alex. Hammer (über das Recht des katholischen Fürsten circa sacra, Bamberg), L. B. v. Kramer, Sartori, Thomassinus.

**) Um diesen werthvollen, aus dem Lande Silvania uns mitgetheilten Aufsatz nicht längere Zeit verschieben zu müssen, waren wir genöthigt, denselben abzukürzen, was der Tit. Verfasser uns zu gut halten wolle. Die Redaktion.

Biedersinnes und da die Ahnen und die Wahrheit fragt, was von den schönen Phrasen unserer Tage zu halten. —

Es gab eine Zeit, wo es in unserm Vaterlande aussah, wie am ersten Morgen der Schöpfung: „Die Welt war wüst und öde", ringsum nur schwarzer, kalter Tannenwald, drinn jegliches Gethier — Drache, Greife und der wilde Bär — in unwirthlicher Oede hauste, giftige Sümpfe dazwischen und darüber hin ein Nebelschleier, der Alles trüb umschlang. Und es lebte ein Volk in dieser Oede, wild und roh, sich nährend von der wilden Jagd, ergeben finsterm, blutigem Götzendienste. — Und sieh! da kamen schwarze Mönche herüber vom fernen Engelland und sie brachten uns ein gar theures, kostbares Kleinod, das heil. Kreuz, und sie pflanzten es auf im finstern Walde (Sylvania) und sammelten das Volk darum und lehrten den wahren Gott anbeten, und sie lehrten Gesittung und Ackerbau und es schwanden hinweg die Urwälder, es trockneten aus die Sümpfe und langen See'n und der Fels ward zu fahrbaren Straßen und ringsum ward ein freundliches Gelände und ein biederes Volk, das Schweizerland. Das haben die Mönche gethan; als Beweise blühen noch St. Gallen, Münster, Einsiedeln, Engelberg und viele andere Orte, fürwahr ein Verdienst, dessen Andenken nie vergessen werden darf; ein Ruhm, der sich ewig nie „überlebt." Mönche haben uns den Boden in der Schweiz geschaffen, auf dem wir frei und glücklich leben; Mönche haben uns zum Volke gebildet, haben uns zu Menschen erzogen; Mönche haben uns endlich zu Christen gebildet: sie haben uns nicht nur die finstere Erde zum Eden geschaffen, sie haben uns auch im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes — den Himmel aufgethan. Und sie haben dies gethan nicht blos auf wenige Augenblicke durch glänzende Institutionen: sie haben den schweren Beruf auf sich genommen und diese ihre Sendung glänzend erfüllt, das große Werk zu erhalten durch alle kommenden Zeiten. Ja, fürwahr, das haben sie gethan! — Ist nicht St. Gallen lange Jahrhunderte hindurch verblieben der Glanz und die Zierde des gelehrten Deutschland? — Hat nicht bereits während einem Jahrtausend um das Grab des hl. Meinrad im finstern Wald das religiöse Bewußtsein des katholischen Schweizerlandes sich gesammelt und geeinet? Hat nicht das Stift Engelberg — tief in den wilden Bergen d'rin — Jahrhunderte lang dem frommen Unterwaldnerlande die Hirten gegeben und für die Erhaltung des katholischen Glaubens treu gesorgt, sogar bis hinüber in's Berneroberland? Urschweizer, schlaget auf das Buch der Geschichte und blättert nach, da findet Ihr keine Phrasen aufgeklärter Volksbeglücker: da findet Ihr Thaten, große, herrliche, unsterbliche Thaten, die Ihr bewahren sollt für und für in dankbarem Andenken und nie vergessen dürft in Gegenwart und Zukunft! Mönche haben einst das Samenkorn in die Erde gelegt mit frommer Hand, d'raus die stolze Eiche der vaterländischen Geschichte sich erhob, die stolzen Wipfels bis in die Wolken stieg. So ehemals in grauer Urzeit, so heute noch in trüber Gegenwart, wo unser Bewußtsein — ich meine unser geschichtliches — in Stiften und Klöstern und ihren stillen Archiven erwacht und zu Tage steigt in periodischer Darstellung und Gliederung. So haben die Mönche einst gewaltet und gelebt in unserm Lande: vor uns waren sie da; durch sie wurden wir und erhaben über die Stürme treuloser, undankbarer Jahrhunderte stehen ihre Institutionen da der alten deutschen Eiche gleich, die nur des Himmels Blitz niederzuschmettern im Stande. Unauslöschlich und in ewig herrlichem Siegesglanze strahlen die großen Namen Gallus, Beat, Columban, Meinrad, Benno, Eberhard, Pirminius und viele Andere in der Geschichte unseres Vaterlandes: aber mehr als diese Namen sind die Werke und Stifte, die sich enge an diese Namen knüpfen, und das ist das Große eben. Diese großen Männer waren die Träger hoher Ideen, die mit ihnen nicht untergehen und dem Tode verfallen konnten, deren Verwirklichung in der Geschichte der folgenden Zeiten das Erbe und die Aufgabe der Söhne, der Beruf — der ewige und unveränderliche — ihres Ordens blieb. Und hat dieser hohe Beruf und seine treue Erfüllung nicht Alles überlebt, was ihm Ebenbürtiges einst zur Seite stand? Wo sind die Staatsverfassungen und Bündnisse jener Tage hingeschwunden? Wer zählt sie alle die stolzen Machtgebote der Großen dieser Erde, die Alle zusammen nicht gewirkt, was das hohe Wort eines armen Mönches: „Ausculta o fili, præcepta magistri!" — Und glauben wir es nur fest und ungezweifelt: diese verhöhnten Orden werden auch uns Alle noch lange überleben; denn eine große, aus Gott stammende Idee liegt ihnen zu Grunde; nicht an die Steine, aus denen die Mauern des Klosters Einsiedeln oder Engelberg erbaut, ist die Idee Einsiedelns oder Engelbergs gehestet: sie ist etwas Ewiges, Unvergängliches und wird und muß Raum und Zeit überdauern und wahr, ewig wahr bleibt das schöne Wort eines jugendlichen Sängers an den hl. Benedikt, den ersten und größten Mönch aller Zeiten:

„Und was du kühn begonnen, steht fest in Ewigkeit,
„Dem höchsten Gotte steht ja dein heilig Haus geweiht:
„Umsonst der Hölle Wüthen, — umsonst der Kampf der Welt;
„Ein Gott ist's, und ein starker, der treu dein Werk erhält!"

Man wagt es, immer und immer wieder jene alte Lüge aufzufrischen, die da lautet: „Die Klöster haben sich selbst überlebt und passen durchaus nicht mehr in unsere Zeiten." Das ist eben nichts weiter, als eine

(Siehe Beiblatt zu Nr. 41.)

unverschämte Lüge, und wir wollen sie durch naturgetreue Darstellung der Gegenwart — sowohl in als außer der Klöster — nach Gebühr würdigen und würdigen lehren. Den besten Beweis für die Lebensfähigkeit und Tüchtigkeit unserer Klöster bilden unstreitig gerade der Haß, mit dem die Gegner der Kirche sie verfolgen. Warum doch ein solcher Lärm von hüben und drüben und ein solches Geschrei: „An's Kreuz mit ihnen?" Da drunten im schönen Aargau haben sie dem Ausspruche: „Wo der Schatten eines Mönches hinfällt, gedeiht kein Gras mehr" gehuldigt und die Mönche ausgetrieben, aber wo ist jetzt das grünende Gras? Der Schatten der Mönche ist verschwunden und Tausende der Bettler sind dafür erschienen. Haben nicht seit der Aufhebung der Klöster die Armennoth und die Verbrechen in schauerlicher Weise überhand genommen und sich gemehrt ohne Maaß und Zahl? Mithin müssen diese Klöster selbst bis in unsere Zeit Etwas geleistet haben, und dieselben müssen auch für unsere Tage noch zeitgemäß sein, weil da, wo sie verschwunden, ein solches Elend eingezogen ist. Die heutige Schweiz gleicht dem alten Ur-Helvetien, wovon oben zu lesen, in mancher Beziehung nicht übel und die Mönche passen, wie am Anfange, so auch itzt wieder. Freilich wohl sind die Wälder gelichtet und die wilden Bestien todt; aber es hat andere Arbeit, wie es der Beruf der Orden mit sich bringt, der zunächst ein zweifacher ist, einerseits innerhalb der Grenzen des Klosters und anderseits in Verhältniß zur Außenwelt. Zur Erfüllung dieses hohen Berufes verbinden sich seeleneifrige Männer zu einem religiösen Verein und ein solcher christlich-wohlthätiger Verein sollte in unserer, an Vereinen aller Art überreichen Zeit nicht zeitgemäß sein?

Die Ordensgenossen sind blos die zeitweiligen Repräsentanten ihres Stiftes und sollten auch Einzelne aus ihnen ihres Berufes vergessen, so geht doch der Beruf selber nicht verloren, er lebt fort im Stifte und mit dem Stifte selbst. Aber gerade die jetzigen Bewohner unserer Klöster dürfen in frohem Bewußtsein dem strengsten Visitator die Porte öffnen. Steht nicht gerade heutzutage das Stift Einsiedeln ringsum in hohem Glanze gediegener Wissenschaft und Frömmigkeit? Haben nicht im letzten Jahre noch mehr denn zweihundert Jünglinge aus Nah' und Fern' sich gesammelt um die Lehrstühle im finstern Walde?*) Hat nicht das gleiche Stift Einsiedeln heute noch Namen zu nennen, glorreich und unvergeßlich, die fortleben werden ewig in der Geschichte? Wir erinnern nur an den würdigen Abt Heinrich, an den hochberühmten P. Athanas, der Einsiedeln und seine Aufgabe hinübergetragen über's Meer in's ferne Amerika; wir nennen P. Gall Morel, den unermüdeten Geschichtsforscher und sinnigfrommen Sänger; an ihn reiht sich würdig der in weitern Kreisen bekannte und geliebte P. Carl Brandes, von dem man in Wahrheit sagen kann, daß er die Völker alle gezählt und gesehen von ihrem Auszuge in der Urgeschichte bis heute; noch erinnere ich an den auch im Fache der Naturwissenschaften gut bewanderten P. Meinrad Kälin. Und auch d'rin in Engelberg „liegen sie nicht auf der trägen Seite"; sie haben eine Schule, sie haben sie erweitert, sie versehen eine weitläufige Pastoration. Und in Betreff unserer armen Frauenklöster nur die einfache Frage: Wann hatten wir bessere, sittlichere und treuere Hausfrauen und Mütter: ehemals, als wir sie frommen Frauenklöstern zur Bildung anvertrauten, oder heute, wo sie puppenartig aus französischen „Pensionen" heimkehren und nichts wissen und nichts verstehen, als Putz und Mode? Unterwalden hat seine Jugend den Benediktinern anvertraut, wie in Engelberg, so in Sarnen den Patres aus Muri, und ein reicher Segen ist sichtbar.

Aber eben das ist die Frage und die einzige Frage: Wollen wir eine Religion oder keine? Christenthum oder Atheismus? Kirche oder Nichts? Und so lange die Wahrheit — und es gibt nur eine Wahrheit — in den Klostern gelehrt und gelebt wird, so lange werden sie verfolgt und verhöhnt werden — von wem ist klar! Aber das mögen sie wissen, jene „Korrespondenten aus der Urschweiz", daß unser Volk treu und unwandelbar zu seinem hl. Kreuze, zu seinem Glauben, zu seinen Klöstern steht und nicht wanken wird „trotz Sturm und Ungewitter." — Schließlich nur noch eine friedliche Bemerkung: Es ist bezeichnend, wie es aus verschiedenen Ursachen den Leuten hier zu Lande zu enge wird und wie sie hinüberziehen in die Welt des Goldes und der Hoffnungen. Und nun sind die Klöster so zeitgemäß und haben sich so wenig selbst überlebt, daß sie selbst dahin ihren Söhnen folgen und dort in der neuen Welt ihnen werden, was Gallus und Beat uns einst im Lande Helvetien gewesen.

„Zwar mag der Mauern Last zusammenfallen,
„Es stürzt die marmorne Kapelle ein,
„Und krachend über ihr's Domes Hallen;
„Es löscht des ewigen Lichtes trüber Schein:
. . . . . .
„Einsiedeln aber bleibet und bestehet,
„Denn, was ich meine, ist das Irdische nicht, —
„Das Göttliche, um das sich Alles drehet
„In diesem Heiligthum, der Andacht Licht,

*) Wir verweisen bei diesem Anlaß neuerdings auf den dießjährigen Bericht über die Lehranstalt des Gotteshauses Einsiedeln, der bei Gebr. Benzinger im Druck erschienen ist und der die Aufmerksamkeit eines jeden Schulfreundes verdient. Die Red.

„Das ist das ewige Licht, das nicht vergehet,
„Das bleibt, wenn auch der Weltenbau zerbricht.
„Die Flamme mag das Irdische verschlingen,
„Als Phönix wird der Geist empor sich schwingen."

Kirchliche Nachrichten.

— * (Mitgeth.) **„Das Maß ist voll, mit der Nuntiatur zum Land hinaus"**, so schreibt die radikale Presse in diesem Augenblick durch das ganze Schweizerland nach dem Vorgange der N. Zürch. Ztg., welche sich in einem aus St. Gallen datirten Briefe angemaßt hat, dieses Hetzgeschrei anzustimmen. Und was hat denn der päbstliche Geschäftsträger, Msgr. Bovieri, gethan oder nicht gethan, um einen solchen Sturm zu veranlassen? Nach der N. Z. Z. (Nr. 273) soll derselbe bei den kath. Pfarrämtern in Ragaz und Pfäffers angefragt haben, ob der bekannte, in Ragaz Anno 1854 verstorbene und allda auf dem kathol. Kirchhof begrabene Philosoph Schelling vor seinem Ende zur kath. Kirche zurückgekehrt sei? Nach der Allg. Augsb. Ztg. soll der päbstliche Geschäftsträger dabei sogar die Absicht ausgesprochen haben, dem Philosophen das kath. Begräbniß streitig zu machen und den kath. Pfarrer von Ragaz deßwegen bei dem bischöflichen Ordinariat in St. Gallen zu verklagen u. s. w. Dieß die himmelschreiende Sünde der Nuntiatur, welche die Strafe des „Landhinausjagens" verwirkt haben soll.

Aus gutunterrichteter Quelle können wir jedoch versichern und dasselbe zum Aerger der polternden Presse nöthigenfalls durch Aktenstücke beweisen, daß an dieser ganzen Anschuldigung kein wahres Wort ist. Sowohl der hl. Stuhl als der päbstliche Geschäftsträger in der Schweiz ist einer solchen Anfrage ganz fremde. Allerdings hat Se. Hochw. Abbé Agnozzi, Auditor in Luzern, wegen Schelling's Tod Erkundigungen eingezogen, aber keineswegs in offiziellem Auftrage, sondern aus folgender Privat-Veranlassung. Von einem seiner Studiengenossen aus Italien wurde Se. Hochw. Auditor G. B. Agnozzi ersucht, sich zu erkundigen, ob der in Ragaz gestorbene deutsche Philosoph Schelling vor seinem Tode wirklich (wie in Italien und anderwärts das Gerücht ging) zur katholischen Kirche zurückgekehrt sei? Theils aus Freundschaft für seinen Studienfreund, theils aus Liebe für die Gelehrtengeschichte nahm derselbe keinen Anstand, die verlangte Erkundigung bei den Pfarrämtern in Pfäffers und Ragaz einzuholen. Dieß ist der einfache Sachverhalt, wie er aus der geführten Korrespondenz selbst hervorgeht und auf das bestimmteste zu versichern wir ermächtigt sind. Jeder ehrliche Schweizer kann nur bedauern, daß Schweizerblätter dieser Sache eine Deutung und Bedeutung gegeben haben, die sie durchaus nicht besitzt und auf die einläßlicher einzutreten wir dermalen nicht in unserer Stellung finden. Noch mehr aber müssen wir bedauren, daß dieser falsche Anlaß benützt wurde, um damit gleichzeitig alte, abgedroschene, nicht minder falsche Anschuldigungen gegen die Nunziatur wieder aus der Rumpelkammer hervorzuziehen. Wenn z. B. ein radikales Blatt neuerdings behauptet, daß die Nuntiatur zur Zeit der Reformation angeschürt habe, so beweisen offizielle Urkunden aus dem 16. Jahrhundert (die wir seiner Zeit zu veröffentlichen gedenken) gerade das Gegentheil; wenn ein radikales Blatt behauptet, daß im 19. Jahrhundert, zur Zeit des Sonderbundes, Se. Gn. der Nuntius Macciotti die Kriegsfahnen eingesegnet, so ist dieß abermals eine krasse Unwahrheit. Doch verwundern wir uns nicht über solche Invektiven, man muß von einer gewissen Seite solche Verdächtigungen und Anschuldigungen ersinnen und verbreiten, um in Ermanglung eines Rechtsgrundes wenigstens mit einem Scheingrund das bekannte Motto anstimmen zu können: „Mit der Nuntiatur zum Land hinaus."

Schweiz. † Diözese St. Gallen. (Brief v. 6.) — * R. Vor einiger Zeit ist in diesem verehrl. Blatte von einem Verein Meldung gethan worden, der durch den seeleneifrigen P. Theodosius unter den katholischen Jungfrauen hiesiger Pfarrei gestiftet worden ist. Dieser nimmt seinen segensreichen Fortgang und freut sich der Vermehrung seiner Mitglieder und besonders des immer besser sich zeigenden geistlichen Lebens derselben. Aus einer Versammlung dieses Vereins können wir einige Notizen hier anführen. Die Anzahl der Mitglieder war 130. Die Versammlung begann mit einem Liede und es war sehr erbaulich anzuhören, wie gleichsam in Einem Laute sich so viele und darunter ausgezeichnete Stimmen vereinigten zur Ehre Gottes und der unbefleckten göttlichen Mutter Maria. — Ein Kapitel aus der Apostelgeschichte wurde dann vorgelesen und erklärt. Wohl hat sich da in dieser ehrw. Versammlung das Wort der Apostelgeschichte so recht schön erwahret: „Sie verharrten einmüthig im Gebete! Sie lobten Gott und hatten Gunst beim ganzen Volke! Sie waren Ein Herz und Eine Seele!" Eine Reisebeschreibung eines Priesters aus Hamburg nach Jerusalem ward mit Freude angehört; besonders wurde mit allgemeinem Beifall angehört die Schilderung des Festes zur Feier der unbefleckten Empfängniß zu Chur. (Diese Schilderung ward aus der „Schweizerischen Kirchenzeitung" vorgelesen.) Nachher wurden diejenigen Jungfrauen gewählt, welche bei den marianischen Prozessionen die Kerzen tragen sollen. — Es wurde auch beschlossen, nach Inhalt der Statuten eine

Bundeskassa zu errichten. Nach Verfluß einer genußreichen Stunde wurde die Versammlung wieder mit einem schönen Liede geschlossen. Möge an diesen ehrw. Jungfrauen, die auf solche Weise das Oel mit den Lampen bereitet halten, sich das Wort Jesu erfüllen: „Diejenigen, welche bereitet waren, gingen ein zur Hochzeit des Bräutigams."

—* Aus Wattwil wird uns berichtet, daß wegen den häufigen Klagen über das Betragen der reformirten Unterweisungsschüler beim Hingang und Heimgang aus der Kirche und dem Religionsunterrichte der dasige Gemeinderath die Eltern der Betreffenden für allfälligen Schaden o. a. verantwortlich erklären mußte. Aufklärung!

† **Diözese Lausanne-Genf. Freiburg.** (Brief vom 4.) Im Kanton Freiburg werden die vakanten Pfründen immer zahlreicher. In Corbières ist kein Pfarrer, in Aucrêt ist der Pfarrer krank, so in Praroman, so in Plasselb, in Echarlens wurde der Pfarrverweser anderswohin versetzt, ohne daß er ersetzt werden konnte. Hr. Julian soll in einer patriotischen Versammlung sich geäußert haben, er hoffe noch seinen Plan durchführen zu können, nach welchem der Kanton mit sehr wenigen Pfarrern sich begnügen müßte. Gehen wir der Erfüllung der Julianischen Prophezeiung entgegen?

† **Italienische Diözesen. Tessin.** Weiterer Fortschritt! Die Pfarrgenossen von Stabio richteten, da die Regierung ihnen von einem andern als dem exkommunizirten Pfarrer in keiner Kirche der Pfarrei mehr Messe lesen läßt, im Freien einen Altar auf. Die Regierung gestattet aber auch das nicht, sondern verbietet jedem Geistlichen bei Strafe von 10—100 Fr., anderswo als in der Pfarrkirche von Stabio Messe zu lesen.

† **Diözese Basel. Basel.** (Brief v. 8.) Hier haben wir einen Bischof von Basel Nr. II, Namens Traugott Geering, der seit einiger Zeit sich hier als Bischof der „Einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche" gebahrt und soeben ein Sendschreiben an alle Bischöfe und Priester der verschiedenen Kirchenparteien in der Stadt Basel und den benachbarten Ländern erlassen hat. Der Bischof von Basel Nr. II steht der hiesigen Irvingianersekte vor, welche sich als die allein wahre christliche Kirche betrachtet (obschon sie noch nicht 20 Jahre alt ist) und alle übrigen Konfessionen (Katholiken, Griechen ꝛc.) als Sekten behandelt. Es dürfte die Leser der Kirchenzeitung interessiren, Einiges aus dem Sendschreiben dieses Bischofs von Basel Nr. II zu vernehmen; hier folgen wörtlich die Hauptstellen:

„Wir, der unterzeichnete Engel oder Bischof, sammt den Priestern und übrigen Geistlichen einer sich in Basel versammelnden Gemeinde der Einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche; allen Bischöfen, Priestern, Diakonen und Geistlichen der verschiedenen Kirchenparteien in der Stadt und den benachbarten Ländern: Gnade, Barmherzigkeit und Friede von Gott dem Vater und dem Herrn Jesu Christo.

„Geliebte Brüder!

„Es ist Ihnen wohlbekannt, daß unser hochgelobter Herr und Heiland, als Er nach seiner glorreichen Auferstehung von den Todten diese Erde verließ, seinen Jüngern die Verheißung gab, daß Er einst so wiederkommen werde, wie sie ihn gesehen hatten, gen Himmel fahren, und daß Er kommen wird in Begleitung aller seiner Heiligen, nachdem dieselben zuvor aus den Gräbern auferstanden sein werden. Alsdann wird Er die Regierung der Welt in seine eigene Hand nehmen und sein Reich des Friedens und des Segens aufrichten.

„Dies ist die Eine gemeinsame Hoffnung der allgemeinen Kirche. Wie die erste Zukunft des Sohnes Gottes den Heiden zum Segen, den Juden aber zur Verdammniß diente, so wird die zweite Zukunft Christi denen, die seiner Erscheinung harren, Heil Allen aber, die diese ihnen vorgesetzte Hoffnung verachten, Verderben bringen.

„Es liegt am Tage, daß die von Gott verordnete Obrigkeit in Staat und Kirche vom Volke nicht mehr als solche geehrt wird, und daß die Empörung jeden Augenblick bereit ist, sich wider sie zu erheben; nicht minder klar ist es, daß die Herrscher nicht mehr die Macht besitzen, ihr Volk in Unterwürfigkeit zu erhalten, ohne die Rechte, welche einem Jeden nach Gottes Bilde geschaffenen Menschen zukommen, zu verletzen. Die Folge hievon ist, daß nur die Wahl bleibt zwischen Anarchie auf der einen und Despotismus auf der andern Seite.

„Groß ist die Sünde der Kirchentrennung, und die Spaltung der Christenheit in griechische, römische und protestantische Sekten ist Gott in hohem Grade mißfällig. Es ist dies die Sünde vieler Geschlechter. Die Väter haben Herlinge gegessen, daher sind der Kinder Zähne stumpf geworden. — In jeder Sekte findet sich ein Rest von solchen, die Gott lieb haben und ihm dienen. Jede Sekte stützt sich auf irgend eine Wahrheit, welche, sei es durch deren Uebertreibung, sei es durch Nichtbeachtung anderer Wahrheiten, zum Irrthum geworden ist.

„Indem wir sehen, wie die Verwirrung in der Christenheit von Tag zu Tag zunimmt, und wie die Herzen aller Staatsmänner verschmachten vor Furcht und vor Warten der Dinge, die da kommen sollen auf Erden, so lasset uns allen Gläubigen an allen Orten zurufen: Freuet euch, ihr Brüder, hebet eure Häupter empor, darum, daß sich euere Erlösung nahet!

„Dies, geliebte Brüder, erlauben wir uns, Ihnen in Erinnerung zu bringen, um Ihren lautern Sinn zu er-

wecken und Sie zu ermahnen, die gemeinsame Hoffnung, welche in vergangenen Zeiten und Geschlechtern ist außer Acht gelassen worden, wieder geltend zu machen; damit es Ihnen Allen, je nach Ihren verschiedenen Stellungen und Wirkungskreisen gelinge, dem Herrn ein Volk zu bereiten, das ihm entgegengehe, und Ihnen eine Krone der Freude und der Ehre sei an seinem Tage.

„Basel, im Herbst des Jahres der Gnade 1855.

Sign. J. J. Traugott Geering."

Ausland. Rom. In Rom ist am 28. wieder ein geheimes Konsistorium gehalten worden, ohne daß weder die Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten in der Schweiz, noch die Veröffentlichung des Konkordats mit Oesterreich erfolgt wäre. Auch die Ernennung des kaiserlichen Neffen Lucian Bonaparte zum Kardinal ist ausgeblieben, dagegen wurden verschiedene Bisthümer ertheilt.

Italien. Die Protestantische Kasseler Ztg. schreibt über Italien: Die protestantische Bewegung, welche die Verfolgung der Madiai in einem Theile Italiens hervorgerufen [??], scheint nicht in dem Umfange bekannt zu sein, in welchem sie nach den glaubwürdigsten Berichten von Augenzeugen existirt. Ich erlaube mir daher, Ihnen einige Notizen hierüber zu geben: Im verflossenen Jahre sind in Toskana allein 3635 italienische Bibeln und 790 neue Testamente ausgegeben worden. Selbst in Rom wurden von der Uebersetzung des Diodati (früher Katholik) 4000 Exemplare abgesetzt, und in Piemont haben sieben Bibelverkäufer die Hände voll zu thun. — Die Gesammtzahl der in London für Italien gedruckten Bibeln soll über 23,000 und die der neuen Testamente über 10,000 sein. Ja mit Ausnahme zweier Blätter, huldigen alle Zeitungen Turins einer mehr oder minder protestantischen Auffassung.

Sardinien. Turin. Unsere Weltverbesserer beschäftigen sich mit nichts weniger als der Verlegung der weltlichen Macht des Pabstes nach Jerusalem. „Jerusalem — sagt die „Gazette de Savoie" — würde die Hauptstadt der katholischen Welt werden. Wie viele Schwierigkeiten wären durch dieses Mittel gelöst! Italien könnte endlich zu dem Leben des Fortschritts erwachen und in dem europäischen „Konzert" den Platz einnehmen, welchen ihm seine topographische Lage, seine Ausdehnung, seine Bevölkerung und seine glorreiche Geschichte anweisen. Zu gleicher Zeit könnte die katholische Religion, scheint uns, nur dadurch gewinnen, wenn ihr Haupt sein Sitz am Grabe des Erlösers hätte. Es wäre sehr zu wünschen, daß England und Frankreich diese Idee in Betrachtung ziehen würden. Ihre Realisation würde die Regierung Napoleon's III. unsterblich und sein Andenken für ewig den Italienern theuer machen!" Italienische Phantasien!

Literatur.

Glaube, Hoffnung, Liebe, oder Handbibel von Dr. Nickel, geistlicher Rath in Mainz. Bei J. Wirth in Mainz und in Solothurn in der Scherer'schen Buchh.

Wir empfehlen der Hochw. Geistlichkeit besonders obbemeldte Handbibel. Sie enthält auf 433 S. und in 240 Abschnitten, eingetheilt in 5 Hauptstücke, die ganze christkatholische Glaubens- und Sittenlehre. Den Inhalt aber bildet nichts anders als nur Worte der heil. Schrift und die jedem Abschnitte beigefügten sehr gelungenen und passenden Verse in Reimen. Dem Büchlein ist als Einleitung vorgesetzt eine sehr lesenswerthe Abhandlung über die hl. Schrift, deren Name, Eintheilung, Bücher, Verfasser, Aechtheit, Göttlichkeit u. a. Wenn also der Prediger, der Katechet sich ein passendes Wort der hl. Schrift als Grundtext seines zu haltenden Vortrages auszuwählen wünscht, so findet er in diesen Abschnitten über jede Wahrheit oder Pflicht ꝛc. ein solches passendes Wort in genügender Auswahl. Sucht er zur Begründung, Hervorhebung, Erhöhung ꝛc. seiner einzelnen Gedanken und Aussprüche zweckdienliche Schriftworte, so findet er diese im gleiche Maße. Diese kleine Handbibel ist auch als ein tägliches Vademecum zu kurzen Betrachtungen bestens anzuempfehlen. Was du als Stütze deines Glaubens, als Ziel deiner Sehnsucht, als Lohn deiner Arbeit, als Preis deines Kampfes zu ergreifen dich gedrungen fühlst, das nimm aus diesem Buche und der Herr wird sich dir nahen. So spricht der Verfasser, und er spricht volle Wahrheit.

R.

Korrespondenz. An Hrn. A. aus der Urschweiz: „Ihre Mittheilungen, sowie religiöse Gedichte sind willkommen, nur müssen wir, wegen Mangel an Raum, um eine gedrängte Sprache bitten. — Von mehreren Seiten sind uns verdankenswerthe „Nachklänge Sailer's" zugekommen; wir werden diese Perlen gleichzeitig mit einem Nachtrag der „Sailer-Schüler" später veröffentlichen. — Mehrere eingegangene Notizen aus dem Kt. St. Gallen werden gelegenheitlich benützt werden.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben und vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

in achter Auflage

Historischer Katechismus

oder

Der ganze Katechismus

in

historirsch-wahren Exempeln für Kirche, Schule und Haus.

Von

J. E. Schmid, Katechet.

Drei Bände. Fr. 9. 45 Cents.

Dieser vortreffliche Katechismus ist durch seine rasche Verbreitung im ganzen katholischen Deutschland zu bekannt, als daß eine Anpreisung desselben noch nöthig wäre. Es ist Thatsache, daß noch keine Erscheinung auf dem Gebiete der katholisch-theologischen Literatur in so kurzer Zeit Gemeingut der ganzen katholischen Geistlichkeit Deutschlands und auch des Auslandes geworden ist.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.